Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1192

07. 11. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vorgriff auf die Harmonisierung der Agrarpolitik ist eine Ausweitung des Handels mit Olivenöl zwischen der Gemeinschaft und Griechenland zu gewährleisten, wobei das Olivenangebot auf dem griechischen Markt und dem Markt der Gemeinschaft sowie die Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen sind.

Der Pauschbetrag muß unter Berücksichtigung des derzeitigen Volumens des Handels zwischen der Gemeinschaft und Griechenland und der voraussichtlichen Entwicklung auf diesen beiden Märkten festgesetzt werden.

Der Pauschbetrag muß einen ausreichenden Prozentsatz des Marktrichtpreises ausmachen, um dem griechischen Olivenöl auf dem Markt der Gemeinschaft eine Präferenz gegenüber Olivenöl aus dritten Ländern zu sichern; der Pauschbetrag muß jedoch so festgesetzt werden, daß die Erzielung des Marktrichtpreises für die Gemeinschaftserzeugung nicht behindert wird.

Der für die Wirtschaftsjahre – in denen die Preise auf dem griechischen Markt die Ausfuhr von Olivenöl aus Griechenland in die Gemeinschaft ermöglicht haben – festgesetzte Pauschbetrag hat diese Präferenz gewährleistet, ohne daß sich beim Absatz der Gemeinschaftserzeugung Schwierigkeiten ergeben hätten; dieser Betrag ist daher auch im Wirtschaftsjahr 1973/1974 beizubehalten.

Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Konsultation Griechenlands hat stattgefunden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Pauschbetrag wird für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 auf 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg eingeführte Ware festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

1. Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland wird die Abschöpfung bei der Einfuhr von nicht raffiniertem Olivenöl, das vollständig in Griechenland hergestellt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, um einen Pauschbetrag verringert, der vom Rat jährlich nach Anhörung Griechenlands festgesetzt wird.

Für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 und die folgenden wurde dieser Betrag auf 0,5 RE/100 kg festgesetzt.

2. Wie in der Vergangenheit ist vorauszusehen, daß die Ausfuhren an griechischem Olivenöl in die Gemeinschaft sich entsprechend der Marktsituation in Griechenland entwickeln.

Es wird deshalb vorgeschlagen den Pauschbetrag auf seinem vorherigen Niveau von 0,5 RE/100 kg beizubehalten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. November 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – 01 27/73:

Der Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Oktober 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.